

# Schulordnung

FÜR DIE MUSIKSCHULE HERBRECHTINGEN

gültig ab 1. Oktober 2013

Aufgrund Gemeinderatsbeschluss vom 18. Juli 2013 wird nachstehende Schulordnung für die Musikschule Herbrechtingen erlassen:

## § 1 Aufgabe

Aufgabe der Musikschule ist es, vorzugsweise Kinder und Jugendliche an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern sowie sich evtl. auf ein Berufsstudium vorzubereiten.

## § 2 Aufbau

Die Ausbildung an der Musikschule geschieht in folgenden Stufen:  
Der Frühförderung mit den »Mutter-Kind-Kursen«, der elementaren Musikerziehung in der Grundstufe (musikalische Früherziehung und musikalische Grundausbildung), dem instrumentalen Gruppen- und Einzelunterricht in der Unterstufe, dem Einzelunterricht in der Mittelstufe und dem Einzelunterricht in der Oberstufe.

Neben der Ausbildung in der Unter-, Mittel- und Oberstufe können Kurse und Arbeitsgemeinschaften in Ergänzungsfächern eingerichtet werden.

## § 3 Teilnehmer

Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule ist vom Beginn der Schulpflicht an möglich, jedoch können in die Grundstufe Kinder bereits zwei Jahre vor Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden.

## § 4 Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September. Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.

## § 5 Aufnahme

Anmeldungen und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Geschäftsstelle zu richten. Sie werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

An- und Ummeldungen sind auch während des laufenden Schuljahres zulässig. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist jedoch nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind. Abmeldungen sind nur zum Ende des Schuljahres möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens zwei Monate vorher schriftlich zugegangen sein. In begründeten Einzelfällen kann der Leiter der Musikschule Ausnahmen zulassen.

## § 6 Unterrichtserteilung

Wenn möglich werden für die Grundstufe Unterrichtsstätten auch in den Stadtteilen eingerichtet, sofern genügend Anmeldungen zur Durchführung eines Kurses aus einem Stadtteil eingehen. Nach Möglichkeit Schulordnung werden die Wünsche um Unterricht in einer bestimmten Unterrichtsstätte erfüllt. Jedoch kann ein Anspruch darauf nicht erhoben werden. Die Teilnehmer sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht, den Ergänzungsfächern und an aus dem Unterricht erwachsenen Veranstaltungen verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen; über diesen entscheidet der Leiter der Musikschule nach Anhörung des Betroffenen bzw. dessen Erziehungsberechtigten.

Fällt der Unterricht durch Versäumnis des Schülers aus, so besteht kein Anspruch auf Nachholen des Unterrichts. Für die Dauer einer längeren Krankheit kann nach Vorliegen eines ärztlichen Attests die Befreiung von Gebührenzahlungen beantragt werden. Fällt der Unterricht durch das Versäumnis des Lehrers aus und besteht seitens der Schule keine Möglichkeit, die ausgefallenen Stunden nachzuholen, so besteht Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Gebühren, wenn der Unterricht mehr als viermal im laufenden Schuljahr ausgefallen ist. Näheres regelt die Gebührenordnung. Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben sowie Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern bedürfen der Genehmigung der Lehrkräfte bzw. der Schulleitung.

## § 7 Leistungen

Alle Schüler der Musikschule sollten die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen. Zum Schluss eines jeden Schuljahres und bei Austritt erhält jeder Schüler der Grundausbildung sowie der Unter-, Mittel- und Oberstufe auf Wunsch eine auf den Schüler bezogene Beurteilung. Die Aufnahme in die weiterführenden Ausbildungsstufen ist nur möglich, wenn die Vorbildung der entsprechenden Stufe entspricht. Über Sonderregelungen entscheidet der Leiter der Musikschule. Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler durch den Leiter der Musikschule von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Schüler bzw. den Erziehungsberechtigten zuvor schriftlich anzukündigen.

## § 8 Instrumente

Grundsätzlich muss der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente können jedoch im Rahmen der Bestände der Musikschule den Schülern überlassen werden.

Instrumente werden in der Regel bis zu einem Jahr überlassen. Auf begründeten Antrag kann dieser Zeitraum verlängert werden. Instrument und Zubehör sind auf Kosten des Schülers bzw. des gesetzlichen Vertreters instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Schüler bei der Lehrkraft zu informieren. Mit Reparaturen dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden. Die Stadt Herbrechtingen schließt für den möglichen Verlust von überlassenen Musikinstrumenten eine Sammelversicherung ab. In der für die Überlassung des Instruments erhobenen Gebühr ist ein Zuschlag für die Haftpflichtversicherung enthalten. Instrumente und Zubehör dürfen nicht weitergegeben werden.

## § 9 Ergänzungsfächer

Die Einteilung zum Ergänzungsfach nimmt unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses des Schülers der Fachlehrer vor.

## § 10 Probezeit

Während der Früherziehung und Grundkurse gelten die ersten zwei Unterrichtsmonate als Probezeit. Der Kursleiter stellt nach Rück-sprache mit den gesetzlichen Vertretern fest, wenn nicht genügend Interesse und Begabung für die Teilnahme an einem mindestens zweijährigen Kurs vorhanden sind, und er meldet eine eventuelle Beendigung des Unterrichts dem Schulleiter.

Im Instrumentalunterricht beträgt die Probezeit sechs Monate. Eine Abmeldung während der Probezeit muss der Schulleitung mindestens 14 Tage vor Ablauf der Probezeit schriftlich angezeigt werden.

## § 11 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

## § 12 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

## § 13 Gebühren

Die Gebühren für den Besuch der Musikschule regelt die hierzu erlassene Gebührenordnung. Diese enthält auch Einzelheiten über Ermäßigungen und Ausleihgebühren für Instrumente. Die Entgelte für Angebote im Projektbereich werden von der Musikschulleitung im Einzelfall festgesetzt.

## § 14 Haftung

Eine Haftung für im Zusammenhang mit dem Betrieb der Musikschule entstehenden Schäden erfolgt im Rahmen der bestehenden Haftpflichtversicherung.

## § 15 Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 17. April 1980 einschließlich ihrer Änderungen außer Kraft.



# Gebührenordnung

der Musikschule Herbrechtingen  
gültig ab 01.10.2024

Aufgrund Gemeinderatsbeschluss vom 18.04.2024 wird nachstehende Gebührenordnung einschließlich Tarifordnung für die Musikschule Herbrechtingen erlassen:

## § 1 GEBÜHRENPLICHT

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben. Für Kurse in Ergänzungsfächern (z.B. Sing- und Instrumentalgruppen, Theoriekurs, Chor und Orchester, Kammermusik) werden keine Gebühren erhoben, sofern der Teilnehmer Schüler der Musikschule im Hauptfachunterricht ist.

## § 2 GEBÜHRENSCHULDNER

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet. Für nicht minderjährige Schüler, die über kein eigenes Einkommen verfügen, wird der Berechnung das Familieneinkommen zugrunde gelegt.

## § 3 FÄLLIGKEIT

Die Unterrichtsgebühren sind in monatlichen Raten zum 15. eines je den Kalendermonats zur Zahlung fällig. Lehrkräfte dürfen keine Zahlungen entgegennehmen.

## § 4 ERMÄSSIGUNG ERLASS

Eine Ermäßigung von Unterrichtsgebühren wird auf Antrag gewährt als Sozialermäßigung für Inhaber des Förderpasses der Stadt Herbrechtingen (Abs. 2.)

oder Familien- und Mehrfachermäßigung (Abs. 3.)

Inhabern des Förderpasses der Stadt Herbrechtingen wird eine Ermäßigung in Höhe von 50% gewährt.

Belegt ein oder belegen mehrere Mitglieder einer Familie mehrere gebührenpflichtige Fächer, wird folgende Ermäßigung gewährt:

2. Belegung 20% der Gebühr / 3. Belegung 30% der Gebühr

4. Belegung 50% der Gebühr / 5. Belegung 90% der Gebühr

Die Reihenfolge der Belegungen richtet sich nach der Höhe der Gebühr: Erste Belegung ist diejenige mit der höchsten Gebühr,

die zweite diejenige mit der zweithöchsten Gebühr und so weiter.

Die Ermäßigung nach Abs. 2. und 3. werden nicht miteinander kombiniert.

Die Unterrichtsgebühren beziehen sich auf eine Unterrichtseinheit pro Woche. Die zusätzliche Belegung von Ensemble-, Orchester- oder Kammermusikunterricht ist gebührenfrei. Auf die Gebühren der Musikschule werden für Mitglieder der Herbrechtinger Musikvereine 12 % Nachlass gewährt. Voraussetzung ist, die Mitgliedschaft im jeweiligen Musikverein sowie die für die Vereinszwecke notwendige Ausbildung. Dieser Nachlass ist mit anderen Ermäßigungen nicht kombinierbar.

## § 5 UNTERRICHTSAUSFALL

Fällt der Unterricht wegen Abwesenheit der Lehrkräfte oder aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, mehr als viermal im Unterrichtsjahr aus, so wird auf Antrag für jeden darüber hinausgehenden Unterrichtsausfall je Unterrichtsstunde 1/40 der Jahresgebühr erstattet. Der Antrag kann nur bis zum Ende des jeweiligen Unterrichtsjahres gestellt werden. Die Regelung entfällt, wenn Nachholunterricht angeboten wird. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten angesetzt und Schüler zu Gruppen zusammengefasst werden.

## § 6 VIRTUELLER UNTERRIECHT

Der Musikschulunterricht findet grundsätzlich im Präsenzunterricht in den Räumlichkeiten der Musikschule statt. Online-Angebote können diesen ergänzen. Im Falle einer behördlich angeordneten Schließung findet der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und Anweisungen statt. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, das digitale Technologie genutzt werden kann.

Die Wahrung der Persönlichkeitsrechte nach der Datenschutzverordnung gilt ebenso für die Nutzung digitaler Technologien. Die Weitergabe von Ton- und Videoaufnahmen an Dritte ist nicht gestattet. Ebenso ist Aufzeichnung des digitalen Unterrichts untersagt.

In begründeten Ausnahmefällen (Krankheit, häusliche Quarantäne, Einschränkung der Mobilität etc.) kann eine Unterrichtsstunde Digital abgehalten werden. Diese muss bis spätestens 10 Uhr des Unterrichtstages vereinbart werden.

Öffentliche Auftritte - auch in digitaler Form - sind mit der Musikschulleitung abzustimmen, insbesondere, wenn Instrumentarium der Musikschule genutzt wird.

In Unterrichtsfächern (Elementarfächer, Ensemblefächer) in denen kein digitaler Unterricht stattfinden kann, werden keine Gebühren erhoben. Kann der Unterricht in diesen Fächern in anderer Weise fortgeführt werden, z.B. durch Elternbriefe, erfolgt eine individuelle Ermäßigung der Gebühren.

## § 7 INKRAFTTRETEN

Die Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01. März 2020 außer Kraft.

## Tarifordnung

A = Kinder, B = Erwachsene	Beitrag / Monat	
	A	B
Einzelunterricht	20 min.	46,00 €
	30 min.	69,00 €
	40 min.	92,00 €
Gruppenunterricht	30 min. 2 Sch.	34,00 €
	45 min. 3 Sch.	34,00 €
	60 min. 4 Sch.	34,00 €
Musizwergen (Gruppe 2 - 4 Jahre 45 min.)*	28,50 €	0,00 €
Musikalische Früherziehung (45 min.)*	28,50 €	0,00 €
Schnuppergutschein 4 x 30 (4 x 30 min.)**	95,00 €	120,00 €
Leihinstrument	15,00 €	15,00 €
JEKI (Jedem Kind ein Instrument)	8,00 €	0,00 €
Ensemblespieler ohne Hauptfach (60 min)	19,00 €	19,00 €
Ensemblespieler ohne Hauptfach (90 min)	27,00 €	27,00 €
Bläserklasse *	28,50 €	0,00 €

\*für die Monate August und September wird keine Gebühr erhoben

\*\*Einmalig pro Fach und Schuljahr

\*\*\* Erwachsene über 18 Jahre, ausgenommen Schüler, Studenten und Auszubildende Teilnehmende mit Erstwohnsitz außerhalb des Stadtgebiets Herbrechtingen zahlen einen Aufschlag auf das Unterrichtsentgelt von 15 %. Ausgenommen sind Unterrichtsentgelte für Elementarfächer. Entgelte für Angebote im Projektbereich werden von der Schulleitung in Abhängigkeit vom Projekt festgelegt und sind auf der Geschäftsstelle zu erfragen. Dies betrifft auch die projektspezifische Fälligkeit sowie deren Zahlungsmodalität. Diese Tarifordnung tritt zum 01.10. 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die früheren Tarifordnungen der Musikschule, die dieser Tarifordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

# Städtische Musikschule Herbrechtingen



## Schulordnung

## Gebührenordnung

## Tarifordnung

